#### Lesefassung



## Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land

#### vom 26. September 2024

Neufassung am 18. März 2021 (Beschluss Nr.: BV 06/2021) 1. Änderung am 26. September 2024 (Beschluss Nr.: BV 05/2024)

## § 1 Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte und Gemeinden Belgershain, Böhlen, Borsdorf, Großpösna, Jesewitz, Pegau, Leipzig, Machern, Markkleeberg, Markranstädt, Schkeuditz, Taucha, Wiedemar und Zwenkau. Die Verbandsmitglieder mit ihren Ortsteilen sind in der Anlage 1 aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Verbandsgebiet setzt sich aus den Gebieten der Verbandsmitglieder zusammen, die dem Verband die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung übertragen. Es ergibt sich aus Spalte 2 der Anlage 1 und der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung sind.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land" (ZV WALL).
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Leipzig.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (6) Weitere Gemeinden, Zweckverbände und Verwaltungsverbände können auch unter Berücksichtigung bestehender Staatsverträge dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für und anstelle seiner Mitglieder für das in Spalte 3 der Anlage 1 genannte Gebiet hinsichtlich der Trinkwasserversorgung die öffentliche Wasserversorgung im Sinne des § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. dem § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Er hat insbesondere alle Wasserversorgungsanlagen zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.
- (2) Der Zweckverband hat weiter die Aufgabe, für und anstelle seiner Mitglieder für das in Spalte 4 der Anlage 1 genannte Gebiet hinsichtlich der Abwasserentsorgung die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne des § 56 WHG i.V.m. § 50 Abs. 1 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Er hat insbesondere alle Abwasseranlagen zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

- (3) Der Zweckverband hat darüber hinaus für alle in Absatz 2 genannten Mitglieder und Gebiete die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtenrichtlinie des Bundes bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), in der jeweils geltenden Fassung ab, bzw. macht gegenüber diesen Straßenbaulastträgern Kostenerstattungen aus anderen Rechtsgrundlagen geltend. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind keine Anlagen des Verbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.
- (4) Sämtliche Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die damit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Anschlussnehmern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über. Dies gilt insbesondere für das Recht, Abgaben zu erheben. Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (5) Der Zweckverband ist für die in Absatz 2 genannten Gebiete der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG), in der jeweils gültigen Fassung, an Stelle von Kleineinleitern abgabepflichtig.

  Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen hat der Zweckverband das Recht, gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG von dem jeweiligen Einleiter oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dabei kann er sich an Unternehmen beteiligen, derer er sich bedient. Er kann diesen sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen, sofern die Unternehmen mehrheitlich Gemeinden oder deren Zweckverbänden unmittelbar bzw. mittelbar gehören.
- (7) Der Zweckverband kann Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung für Dritte erledigen.
- (8) Der Zweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Satzungen und/oder privatrechtliche Bestimmungen.
- (9) Der Zweckverband bestellt einen Gewässerschutzbeauftragten.
- (10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für und anstelle der Mitglieder Leipzig, Schkeuditz, Taucha und Markkleeberg die Gesellschafterrechte in der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO GmbH) zur Sicherung und Förderung der öffentlichen Wasserversorgung (§ 44 SächsWG) einheitlich wahrzunehmen und auszuüben. Eine Übertragung der von den Kommunen gehaltenen Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, die die Grundlage dieser Rechte bilden, auf den Zweckverband ist nicht beabsichtigt.
- (11) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Aufgabe nach Abs. 10 wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Die Mitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

## § 3 Anlagen, Vermögen und Beteiligungsquoten

- (1) Der Zweckverband hat von den Mitgliedsgemeinden deren Auseinandersetzungsansprüche gegen den bisherigen ZV WALL sowie die Teilbetriebe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung übernommen sowie vom Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA) die den ehemaligen Gemeinden Glesien, Radefeld ohne den Ortsteil Wolteritz und der Gemeinde Zwochau zuzurechnenden Teilbetriebe der Abwasserbeseitigung. Zu den genannten Teilbetrieben gehören insbesondere Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke und übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva sowie Personal.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf den Zweckverband zu übertragen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nur insoweit statt, als bestehende Verbindlichkeiten bei den Mitgliedern des Zweckverbandes, insbesondere Kredite, vom Zweckverband übernommen werden, sofern sich daraus nicht eine unterschiedliche Behandlung unter den Mitgliedern ergibt. In diesem Fall ist gleichzeitig mit der Vermögensauseinandersetzung festzulegen, wie die unterschiedliche Behandlung auszugleichen ist.
- (3) Soweit einzelne Verbandsmitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenleistung des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, sind diese unentgeltlich auf den Verband mit allen Nutzungsrechten zu übertragen.
- (4) Alle bestehenden Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband unentgeltlich für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Zweckverband hat dem Abwasserzweckverband Weiße Elster und dem Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe die diesen zuzuordnenden Teilbetriebe der Abwasserbeseitigung übertragen. Ebenso hat er die der ehemaligen Gemeinde Podelwitz zuzurechnenden Teilbetriebe der Wasserversorgung auf den Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA) übertragen sowie die der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserzweckverband Oberer Lober.
- (6) Die Mitglieder des Zweckverbandes treten mit ihrem Beitritt alle Vermögenszuordnungsund Restitutionsansprüche an diesen ab, die ihnen an seinem Vermögen nach Abs. 1 und 2 zustehen.
- (7) Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Verbandsmitglieder dem Zweckverband beitreten, ist vor dem Beitrittsbeschluss Einvernehmen zwischen Beitrittswilligen und dem Zweckverband über den Umfang sowie die Art und Weise der zu übernehmenden betriebsnotwendigen Anlagen herbeizuführen.
  Das Einvernehmen ist schriftlich festzuhalten.
- (8) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.

- (9) Die dem Zweckverband dienenden Anlagen sind im Verbandsplan Wasserversorgung und im Verbandsplan Abwasserbeseitigung darzustellen. Die Verbandspläne sind stets zu aktualisieren.
- Für das jeweilige Haushaltsjahr ist Maßstab für die Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals eines Verbandsmitglieds am Zweckverband die Einwohnerzahl des durch den Zweckverband ver- und entsorgten Gebietes des Verbandsmitglieds im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandsgebietes. Maßgeblich für die Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahrs fortgeschriebene Einwohnerzahl. Sofern das Verbandsmitglied nur für einzelne Gemeindeteile im Zweckverband Mitglied ist, sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeindeteile nach den Angaben der zuständigen Meldebehörde maßgebend. Ist eine der Einwohnerzahlen nach Satz 2 oder 3 noch nicht bekannt, gelten für alle Verbandsmitglieder die zuletzt für die Berechnung verwendeten Einwohnerzahlen. Ist ein Verbandsmitglied ein Zweckverband, gilt als Einwohnerzahl die Summe der nach den vorstehenden Sätzen ermittelten Einwohner der Mitglieder dieses Zweckverbandes. Für die Teilaufgabe gemäß § 2 Abs. 10 besteht hierzu abweichend kein Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes.

#### § 4 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt durch Satzung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung und dem SächsKomZG nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat und den beschließenden Ausschuss (FEO) die Bestimmungen über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, sinngemäß anzuwenden.

## § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes nach Absatz 2 und weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder nach Satz 3. Jedes Verbandsmitglied entsendet neben dem Vertreter nach Absatz 2 je einen weiteren Vertreter, soweit die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes 50.000 Einwohner übersteigt. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 3 Abs. 10 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Vertreter der Verbandsmitglieder nach Absatz 2 können sich durch einen Vertreter oder durch einen Beauftragten nach Maßgabe der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen vertreten lassen. Für jeden weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes nach Satz 3 kann ein Verhinderungsstellvertreter bestellt werden.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister und ein Verwaltungs- oder Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem jeweiligen Stadtrat, Gemeinderat oder der jeweiligen Verbandsversammlung des Mitgliedes für die Dauer seiner/ihrer Wahlperiode aus seiner/ihrer Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter der Verbandsversammlung sein Mandat in dem entsendenden Gremium des Verbandsmitgliedes, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das jeweilige entsendende Gremium wählt dann einen Nachfolger für die Verbandsversammlung.
- (4) Jedem Verbandsmitglied steht je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme zu. § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 10 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Auf ein Verbandsmitglied dürfen jedoch höchstens zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl entfallen. Die Stimmenzahl wird entsprechend gekürzt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 abgegeben werden.
- (5) Abweichend von Abs. 4 hat jedes Verbandsmitglied bezüglich der Aufgabe nach § 2 Abs. 10 so viele Stimmen, wie der Nennbetrag seines jeweils gehaltenen Anteils am Stammkapital der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH, abgerundet auf ganze Euro, zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihren Geschäftsgang sowie jenen des Verwaltungsrates und des beschließenden Ausschusses (FEO) regelt.

## § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung, Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über
  - 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung
    - a) der Verbandssatzung,
    - b) anderer Satzungen und
    - c) der Geschäftsordnung.
  - 2. den Beitritt weiterer Mitglieder,
  - 3. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
  - 4. die Feststellung des Jahresabschlusses.
  - die Festsetzung von Umlagen, Kostenerstattungen und sonstigen Abgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern
  - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Wahl der sechs weiteren Verwaltungsratsmitglieder (neben dem Verbandsvorsitzenden als geborenem Mitglied des Verwaltungsrates),
  - 7. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie den Abschluss von wirtschaftlich mit diesen gleichzustellenden Rechtsgeschäften,
  - 8. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert den Betrag von 25.000 EUR übersteigt,
  - 9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Wert den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,
  - die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,

- die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Veränderung, die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Anlagen, Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
- 12. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
- 13. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen,
- die Bewirtschaftung der Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt des Haushaltsplanes ab einem Betrag von 125.000 EUR.
- 15. die Bestellung von Vertretern des Zweckverbandes in andere Zweckverbände, in denen er Mitglied ist, sowie die Wahl von Vertretern des Zweckverbandes in Aufsichtsratsgremien von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist.
- 16. die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- 17. die Einstellung sowie Kündigung der Geschäftsführerin,
- 18. das Ausscheiden von Mitgliedern,
- die Rückübertragung von Aufgaben auf Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes,
- 20. die Beauftragung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder eines Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 2 Ziffer 1 a), 2, 12, 13, 18, 19 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung; im Übrigen beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Regelung trifft.
- (4) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die in Absatz 2 genannten, Aufgaben zur Beratung oder dauernden Erledigung übertragen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder vertreten und stimmberechtigt ist.
- (6) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie muss jedoch mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes gefordert oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. § 36a SächsGemO gilt entsprechend.
- (7) Ist die Verbandsversammlung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Sitzung statt, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

#### § 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als geborenem Mitglied und sechs weiteren Verwaltungsratsmitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Verbandsmitglieder mit weniger als 10.000 Einwohnern sollen im Verwaltungsrat angemessen repräsentiert sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzender des Verwaltungsrates.
- (3) In der Regel soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes nach § 5 Abs. 2 Verwaltungsratsmitglied sein; im Ausnahmefall kann ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes im Sinne von § 59 SächsGemO in den Verwaltungsrat gewählt werden.
- (4) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates die für die Verbandsversammlung maßgebenden Bestimmungen entsprechend.

## § 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der beschließende Ausschuss (FEO) oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

- die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert über 10.000 EUR bis 25.000 EUR beträgt,
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zwischen Beträgen über 5.000 EUR bis 10.000 EUR,
- 3. für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche bei einem Betrag über 5.000 EUR bis 10.000 EUR,
- die Bewirtschaftung der Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt des Haushaltsplanes über einen Betrag von 25.000 EUR bis 125.000 EUR (ausschließlich).
- (2) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und seine Verbandsmitglieder betreffenden Beratungsergebnisse und Beschlüsse zu informieren.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 6 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung vorberaten.

## § 9 Beschließender Ausschuss (FEO)

- (1) Es wird ein beschließender Ausschuss (FEO) gebildet.
- (2) Der beschließende Ausschuss (FEO) besteht aus den Verbandsmitgliedern, die dem Verband die Teilaufgabe nach § 2 Abs. 10 übertragen haben.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Ausschussvorsitzender. Sein Stimmrecht richtet sich nach Absatz 5. Der Verbandsvorsitzende kann ein Mitglied des beschließenden Ausschusses im Vorsitz des beschließenden Ausschusses (FEO) mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Eine Gemeinde wird im beschließenden Ausschuss (FEO) durch den Bürgermeister und ein Verwaltungs- oder Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
- (5) Die Stimmen der Ausschussmitglieder entsprechen den Stimmen nach § 5 Abs. 5.
- (6) Der Ausschuss (FEO) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen seiner Mitglieder stimmberechtigt vertreten und mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, findet eine zweite Sitzung statt, in der Beschlussfähigkeit vorliegt, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## § 10 Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses (FEO)

- (1) Der Ausschuss ist für Entscheidungen bezüglich der Aufgabe nach § 2 Abs. 10 zuständig.
- (2) Der Ausschuss informiert die Verbandsversammlung über die von ihm getroffenen Beschlüsse.

## § 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, Leiter der Verwaltung und vertritt den Zweckverband. Er wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 5 Abs. 2 entsandten Vertreter gewählt. Der Verbandsvorsitzende hat eine Stellvertreterin, die von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt wird; die Stellvertreterin muss dem Kreis der nach § 5 Abs. 2 entsandten Vertreter angehören. Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Verbandsbediensteten. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften, insbesondere durch die Verbandssatzung, sowie von der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreterin werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Wird die erneute Wahl des Verbandsvorsitzenden oder der Stellvertreterin wegen des Ablaufs der Amtszeit oder wegen des Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, üben der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreterin ihr Amt beim Zweckverband bis zur Neuwahl weiter aus.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
  - die Bewirtschaftung der Ansätze von Erträgen und Einzahlungen im Ergebnisund Finanzhaushalt des Haushaltsplanes,
  - 2. die Bewirtschaftung der Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,

- die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
- 4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
- 5. die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
- 6. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
- 7. die Einstellung und Kündigung von Bediensteten außer der Geschäftsführerin,
- 8. Benennung des stellvertretenden Geschäftsführers gemäß Stellenplan.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse zur selbstständigen Erledigung auf die Geschäftsführerin übertragen.

## § 12 Geschäftsführerin, Bedienstete

- (1) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführerin, die von der Verbandsversammlung bestellt wird. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführerin zur Erledigung übertragen. Die Geschäftsführerin ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführerin Weisungen erteilen.
- (2) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er hat hauptamtliche Bedienstete.

## § 13 Finanzausstattung, Umlagen

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch die Erhebung von Abgaben oder Entgelten von den Anschlussnehmern oder anderen Pflichtigen sowie durch Zuweisungen, Zuschüsse, sonstige Erträge und Einzahlungen sowie Darlehensaufnahmen.
- (2) Der Zweckverband kann, soweit seine Erträge und Einzahlungen nach Absatz 1 zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, nach Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung getrennte Umlagen sowie Kostenerstattungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenentwässerung und für die Aufgabe nach § 2 Abs. 10 erheben.
- (3) Maßstab für die Erhebung der Umlagen ist die nach Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung getrennt zu ermittelnde Einwohnerzahl. Für die Bestimmung der Einwohnerzahl gelten § 3 Abs. 10 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Zuvor hat der Zweckverband seine Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten nach Absatz 1, soweit rechtlich zulässig, auszuschöpfen.

- (4) Für den ungedeckten Aufwand für die Aufgabe nach § 2 Abs. 10 der Verbandssatzung erhebt der Zweckverband von den Kommunen, die diese Aufgabe übertragen haben, eine Kostenerstattung. Aufteilungsmaßstab für die Erhebung der Kostenerstattung ist die Höhe des Nennbetrages des jeweils vom Verbandsmitglied gehaltenen Anteils am Stammkapital der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH, abgerundet auf ganze Euro, zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres im Verhältnis zur Summe der gehaltenen Anteile dieser Kommunen am Stammkapital der Fernwasser Elbaue Ostharz GmbH, abgerundet auf ganze Euro, zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres. Der Zweckverband erhebt zum 1. Februar eines jeden Jahres Vorauszahlungen auf die Kostenerstattung. Abs. 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Höhe der Umlagen wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (6) Auf die Umlagen können zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresumlage erhoben werden. Liegt zum Zeitpunkt des Anforderns der Umlage kein rechtswirksamer Haushaltsplan vor, ist der Zweckverband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von drei Vierteln des Umlagebetrags des Vorjahres anzufordern. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen verrechnet. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Rückständige Umlagen- und Vorauszahlungsforderungen sind mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

#### § 14 Kostenerstattungen für die Straßenentwässerung

- (1) Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Kostenanteils für die Entsorgung und Reinigung des Straßenwassers von angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen leisten die Verbandsmitglieder jährlich eine Kostenerstattung.
- (2) Öffentliche Straßen sind solche im Sinne von § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und von § 2 SächsStrG, in den jeweils geltenden Fassungen, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (3) Der Zweckverband bedient sich gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 zur Erfüllung seiner Aufgabe der Straßenentwässerung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (Amtsgericht Leipzig, HRB 3775). Hierfür berechnet die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH ein jährliches Entgelt, welches den Verbandsmitgliedern nach dem Belegenheitsprinzip als Kostenerstattung zugeordnet wird. Maßstab für die Kostenerstattung ist das Verhältnis der in dem jeweiligen Gebiet des Mitgliedes entwässerten Straßenfläche zur gesamten im Verbandsgebiet entwässerten Straßenfläche, beide multiplikativ gewichtet mit den jeweils zwischen dem Zweckverband und der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH vertraglich vereinbarten Versiegelungsgraden. Die der Berechnung zugrunde liegenden Straßenflächen basieren auf der Flächenerhebung der Verbandsmitglieder, diese ist bei Bedarf zu aktualisieren.
- (4) Die Kostenerstattung ist einen Monat nach ihrer schriftlichen Anforderung zur Zahlung fällig.

#### § 15 Prüfungswesen

Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 59 SächsKomZG i. V. m. § 104 Sächs-GemO, in der jeweils gültigen Fassung, bedient sich der Zweckverband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

#### § 16 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband auf schriftlichen Antrag ausscheiden. § 62 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SächsKomZG findet Anwendung. Es hat dabei insbesondere nachzuweisen, dass nach dem Ausscheiden die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbeseitigung für die Anschlussnehmer einerseits in seinem eigenen Gebiet vorteilhafter und andererseits im Gebiet der verbleibenden Mitglieder zumindest zu den gleichen Bedingungen wie bisher durchgeführt werden kann.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Buchwert zu übernehmen. Soweit der Verband die betreffenden Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (3) Der Anspruch des Verbandes gegen das ausscheidende Verbandsmitglied auf Bezahlung für die nach Absatz 2 zu übernehmenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke mindert sich um Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die für die Anschaffung oder Herstellung der zu übertragenden Vermögensgegenstände gewährt wurden, soweit die Zuschüsse nicht bereits aufgelöst oder bei der Ermittlung des Buchwertes des Vermögensgegenstandes berücksichtigt wurden.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält ferner auf seine Verbindlichkeit für die nach Absatz 2 übergehenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke gesondert für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einen Anteil am Eigenkapital des Verbandes (vermindert um die Erträge aus unentgeltlichen Erwerben) angerechnet, der dem Einwohnermaßstab nach § 3 Abs. 10 Sätze 2 bis 5 dieser Satzung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entspricht.
- (5) Besteht in dem Verband, aus dem ein Mitglied ausscheidet, ein Bilanzverlust, hat das ausscheidende Verbandsmitglied bei seinem Ausscheiden den Bilanzverlust in dem Maße auszugleichen, wie dies der Fall wäre, wenn die Bilanz durch Erhebung von Umlagen ausgeglichen würde. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 ist ein ausscheidendes Verbandsmitglied verpflichtet, Verbindlichkeiten oder sonstige Defizite in vollem Umfang zu übernehmen, wenn und soweit diese allein hinsichtlich der Aufgabe im Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes bestehen und bereits beim Eintritt in den Verband bestanden haben.

(7) Ergänzend zu den vorgenannten Regelungen kann ein Mitglied für die Aufgabe nach § 2 Abs. 10 der Verbandssatzung auf schriftlichen Antrag ausscheiden, wenn neben dem in § 6 Abs. 2 Nr. 18 und Abs. 3 festgelegten Quorum alle Mitglieder, die die Teilaufgabe übertragen haben, zustimmen. Das gleiche gilt für den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes. Die Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband ist in einem Vertrag zu regeln.

#### § 17 Auflösung

Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen auf die Mitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen durch die Anschlussnehmer in den Gebieten der Mitglieder so vorzunehmen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Wasserversorgung beziehungsweise Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### § 18 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zvwall.de.

#### § 19 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass

- 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung mit Worten umschrieben wird,
- 2. sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Prager Straße 36, 04317 Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann wöchentlich mindestens zwanzig Stunden während der Dienstzeiten für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
- 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

## § 20 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 16 und § 17 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Markkleeberg, Rathausplatz 1 in 04416 Markkleeberg.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form gemäß §§ 16, 17 zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 21 Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des elektronischen Amtsblatts vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 17 vollzogen.
- (3) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 18 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### § 22 Ortsübliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zvwall.de.

## § 23 Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel der Stadt Markkleeberg, Rathausplatz 1 in 04416 Markkleeberg. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

#### § 24 Übernahme von Rechten und Pflichten

Der Zweckverband hat die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen des früheren Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land übernommen. Die Verbandsmitglieder haben ihre Ansprüche aus der Auseinandersetzung des früheren Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig- Land an den Zweckverband abgetreten. Seitdem am 11. September 2014 erfolgten Inkrafttreten der von der Verbandsversammlung am 10. Juli 2014 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung (SächsABI. 2014, S. 1095 ff) besteht der Zweckverband im Bestand seiner nunmehrigen Mitglieder in dem in § 1 beschriebenen Aufgaben und Gebietsumfang.

## § 25 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2025.

Leipzig, den 14.10.2024

Schütze Verbandsvorsitzender

# Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land vom 18. März 2021 - Verbandsmitglieder -

Verbandsmit- glied (Landkreis)	betroffenes Gemeinde-/Stadtgebiet des Verbandsmitglie- des im Zweckverband	davon Verbandsgebiet Aufgabe "Wasserver- sorgung"	davon Verbandsgebiet Aufgabe "Abwasserbe- seitigung"
Belgershain (Landkreis Leipzig)	Belgershain	Belgershain	
Borsdorf (Landkreis Leipzig)	Borsdorf	Borsdorf	
<b>Böhlen</b> (Landkreis Leipzig)	- OT Großdeuben	- OT Großdeuben	- OT Großdeuben
Großpösna (Landkreis Leipzig)	- OT Güldengossa, - OT Großpösna, - OT Seifertshain, - OT Störmthal einschließlich der Flurstücke 1/6, 1/7 1/8, 1/13, 113, 113/1, 113/2, 113 a, 113 c – i, 113 k – n, 122/1, 122/2, 123 – 125, 126/1 und 126/2 und dem äußersten östlichen Abschnitt des Flurstücks 1/15 bis zur Höhe der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 126/2 und 125 der Gemarkung Göltzschen, jedoch ohne die Gemarkung Gruna und ohne dem südlichen, auf der Magdeborner Halbinsel bis zur Wasserlinie bei 117 m NHN liegenden Teilstück des Flurstücks 1/10 der Gemarkung Magdeborn (siehe Anlage 2)  Jesewitz	- OT Güldengossa, - OT Großpösna, - OT Seifertshain, - OT Störmthal einschließlich der Flurstücke 1/6, 1/7 1/8, 1/13, 113, 113/1, 113/2, 113 a, 113 c – i, 113 k – n, 122/1, 122/2, 123 – 125, 126/1 und 126/2 und dem äußersten östlichen Abschnitt des Flurstücks 1/15 bis zur Höhe der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 126/2 und 125 der Gemarkung Göltzschen, jedoch ohne die Gemarkung Gruna und ohne dem südlichen, auf der Magdeborner Halbinsel bis zur Wasserlinie bei 117 m NHN liegenden Teilstück des Flurstücks 1/10 der Gemarkung Magdeborn (siehe Anlage 2)	- OT Güldengossa,  - OT Störmthal einschließlich der Flurstücke 1/6, 1/7 1/8, 1/13, 113, 113/1, 113/2, 113 a, 113 c – i, 113 k – n, 122/1, 122/2, 123 – 125, 126/1 und 126/2 und dem äußersten östlichen Abschnitt des Flurstücks 1/15 bis zur Höhe der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 126/2 und 125 der Gemarkung Göltzschen, jedoch ohne die Gemarkung Gruna und ohne dem südlichen, auf der Magdeborner Halbinsel bis zur Wasserlinie bei 117 m NHN liegenden Teilstück des Flurstücks 1/10 der Gemarkung Magdeborn (siehe Anlage 2)  Jesewitz
Jesewitz (Landkreis Nord- sachsen)	Jesewitz		Jesewitz

	_	_	
Leipzig	- OT Althen-Kleinpösna,	- OT Althen-Kleinpösna,	
(Kreisfreie	- OT Baalsdorf,	- OT Baalsdorf,	
Stadt)	- OT Böhlitz-Ehrenberg,	- OT Böhlitz-Ehrenberg,	- OT Böhlitz-Ehrenberg,
	- OT Burghausen-	- OT Burghausen-	- OT Burghausen-
	Rückmarsdorf,	Rückmarsdorf,	Rückmarsdorf,
	- OT Engelsdorf,	- OT Engelsdorf,	
	- OT Holzhausen,	- OT Holzhausen,	
	- OT Hartmannsdorf-	- OT Hartmannsdorf-	- OT Hartmannsdorf-
	Knautnaundorf außer	Knautnaundorf außer	Knautnaundorf außer
	die Flurstücke der	die Flurstücke der	die Flurstücke der
	Gemarkung	Gemarkung	Gemarkung
	Hartmannsdorf,	Hartmannsdorf,	Hartmannsdorf,
	- OT Liebertwolkwitz,	- OT Liebertwolkwitz,	- OT Liebertwolkwitz,
	- OT Lindenthal,	- OT Lindenthal,	- OT Lindenthal,
	- OT Miltitz,	- OT Miltitz,	- OT Miltitz,
	- OT Mölkau,	- OT Mölkau,	- OT Mölkau,
	- OT Lützschena-	- OT Lützschena-	- OT Lützschena-
	Stahmeln,	Stahmeln außer die	Stahmeln,
	Starinieni,	Flurstücke 400 bis 887	Stariniem,
		der Gemarkung Lütz-	
	OT Windorstrook außer	schena, - OT Wiederitzsch außer	- OT Wiederitzsch außer
	- OT Wiederitzsch außer		
	Flurstücke der Gemar-	Flurstücke der Gemar-	Flurstücke der Gemar-
	kung Seehausen	kung Seehausen	kung Seehausen
Machern	Machern		Machern
(Landkreis			
Leipzig)			
Markkleeberg	Markkleeberg	Markkleeberg	Markkleeberg
(Landkreis			
Leipzig)			
Markranstädt	Markranstädt	Markranstädt	Markranstädt
(Landkreis			
Leipzig)			
Pegau	- OT Eisdorf	- OT Eisdorf	
(Landkreis	- OT Großschkorlopp	- OT Großschkorlopp	
Leipzig)	- OT Kitzen	- OT Kitzen	
,	- OT Kleinschkorlopp	- OT Kleinschkorlopp	
	- OT Löben	- OT Löben	
	- OT Peißen	- OT Peißen	
	- OT Scheidens	- OT Scheidens	
	- OT Seegel	- OT Seegel	
	- OT Sittel	- OT Sittel	
	- OT Thesau	- OT Thesau	
Ī		- OT Werben	
	- OT Werben	i-Oi weiben	

Schkeuditz (Landkreis Nord- sachsen)	- OT Dölzig, - OT Freiroda, - OT Gerbisdorf, - OT Glesien, - OT Hayna, - OT Kleinliebenau, - OT Kursdorf, - OT Radefeld, - OT Schkeuditz - aus der Gemarkung Wolteritz, Flur 2, die Flurstücke 33/9, 33/10 und 222, 234	<ul><li>OT Dölzig,</li><li>OT Kleinliebenau,</li><li>OT Kursdorf,</li><li>OT Schkeuditz</li></ul>	- OT Dölzig, - OT Freiroda, - OT Gerbisdorf, - OT Glesien, - OT Hayna, - OT Kleinliebenau, - OT Kursdorf, - OT Radefeld, - OT Schkeuditz, - aus der Gemarkung Wolteritz, Flur 2, die Flurstücke 33/9, 33/10 und 222, 234
Taucha (Landkreis Nord- sachsen)	Taucha	Taucha	Taucha
Wiedemar (Landkreis Nord- sachsen)	<ul> <li>OT Grebehna</li> <li>OT Klitschmar</li> <li>OT Kölsa</li> <li>OT Peterwitz</li> <li>OT Rabutz</li> <li>OT Werlitzsch</li> <li>OT Wiedemar</li> <li>OT Wiesenena</li> <li>OT Zwochau</li> </ul>		- OT Grebehna - OT Klitschmar - OT Kölsa - OT Peterwitz - OT Rabutz - OT Werlitzsch - OT Wiedemar - OT Wiesenena - OT Zwochau
<b>Zwenkau</b> (Landkreis Leipzig)	Zwenkau	Zwenkau	

## Anlage 2 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land vom 18. März 2021 - räumliche Darstellung des Verbandsgebietes für den Ortsteil Störmthal –



